

---

## **Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen**<sup>1</sup>

---

(Änderung vom 25. Mai 2005)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, auf Antrag der Rechts- und Justizkommission,

*beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Neuer Titel nach § 49

### **7a. Abstimmungen bei der Totalrevision der Kantonsverfassung**

#### **§ 49a** (neu) Abstimmungsarten bei der Totalrevision

<sup>1</sup> Der Entwurf der total revidierten Verfassung kann den Stimmberechtigten mit oder ohne Varianten zur Abstimmung vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Revisionsvorlage und Varianten werden den Stimmberechtigten gleichzeitig in gesonderten Fragen zur Abstimmung vorgelegt.

<sup>3</sup> Wird eine Variante von den Stimmberechtigten angenommen, so tritt sie an die Stelle der entsprechenden Regelung in der Revisionsvorlage, sofern auch diese gesamthaft angenommen wird.

### **II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet. Er erlangt im Falle der Annahme nur Rechtskraft, wenn auch der Beschluss über die Einleitung einer Totalrevision der Kantonsverfassung angenommen wird.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Dr. Martin Michel  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> SRSZ 120.100.

<sup>2</sup> GS 15-797.